

## **V o r b l a t t**

### **Zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD)**

#### **Hier: Anerkennung**

#### **A. Beschlussvorschlag**

„Die Kirchensynode erkennt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt an.“

#### **B. Erläuterung**

Die derzeitige Rechtslage sieht die interne Auswahl unter den Professorinnen und Professoren der EHD vor. Eine Öffnung für eine externe Ausschreibung ist nicht vorgesehen. Der vorliegende Änderungsentwurf ermöglicht die externe Ausschreibung. Die Verfassung ist daher anzupassen.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule Darmstadt erlässt die Kirchenleitung die Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt, die der Anerkennung durch die Kirchensynode bedarf. Die Kirchenleitung hat die Änderung in ihrer Sitzung am 22. August 2019 beschlossen und legt sie der Kirchensynode mit der Bitte um Anerkennung vor.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Umwandlung einer Planstelle

#### **E. Beteiligung**

**Hochschulgremien und MAV**

**Diakonie Hessen**

#### **F. Anlage**

Synopse

Schaubilder

---

## Entwurf (08.07.19)

---

### **Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt**

#### **Vom...**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), folgenden Beschluss gefasst:

#### **Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stelle wird in der Regel unter den unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren hochschulintern ausgeschrieben. Ausnahmsweise kann sie öffentlich ausgeschrieben werden.“

2. In § 4 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die gewählte Person wird in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

3. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt und der Verfassung.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung der Verfassung tritt vorbehaltlich der Anerkennung durch die Kirchensynode am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Die prinzipielle Einengung auf einen hochschulinternen Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern kann in bestimmten Fällen die Besetzung der Stelle einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten erschweren oder sogar verhindern. Darum soll im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Möglichkeit eröffnet werden, auch externe Bewerbungen zuzulassen. Die Mittel zur Finanzierung einer durch externe Bewerberinnen oder Bewerber besetzten Stelle muss die Hochschule aus den vorhandenen Mitteln bereitstellen, so dass keine zusätzlichen Kosten für die EKHN anfallen.

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt Vom 16. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 535)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt Vom 16. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 535)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten</b></p>
<p>(3) Die Stelle wird unter den unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren hochschulintern ausgeschrieben.</p>	<p>(3) Die Stelle wird <b>in der Regel</b> unter den unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren hochschulintern ausgeschrieben. <b>Ausnahmsweise kann sie öffentlich ausgeschrieben werden.</b></p>
<p>(7) Die oder der vom Senat gewählte und vom Kuratorium berufene Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.</p>	<p>(7) Die oder der vom Senat gewählte und vom Kuratorium berufene Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt. <b>Die gewählte Person wird in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Studierendenschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Studierendenschaft</b></p>
<p>(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes und über die Errichtung der Verfassung.</p>	<p>(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des <b>Kirchengesetzes über die Errichtung einer Ev. Hochschule in Darmstadt und der Verfassung.</b></p>